

**Handbuch für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im
Justizvollzug und in der Entlassenen- und Gefährdetenhilfe
im Freistaat Sachsen
(Handbuch „Ehrenamtliche Straffälligenhilfe in Sachsen“)**

Stand 11. Januar 2016

An dem Handbuch haben mitgearbeitet:

Bernhard Beckmann,

Leitender Regierungsdirektor, Leiter der Justizvollzugsanstalt Bautzen

Anja Braun,

Referatsleiterin beim Oberlandesgericht Dresden

Helmut Bunde,

Diakon, Referent für Suchtkranken- und Straffälligenhilfe, Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen

Georg Damaske,

Rechtsanwalt i. R.

Gisela Damaske,

Oberstaatsanwältin a. D.

Eckart Finsterwalder,

Regierungsoberrat a. D.

Sophie Gottlöber,

Diplom-Verwaltungswirtin (FH) Fachrichtung Sozialversicherung, Sozialarbeiterin (BA)

Rüdiger Haase,

Regierungsoberrat, Vollzugsabteilungsleiter in der Justizvollzugsanstalt Dresden

Jana Heinig,

Amtsinspektorin, Abteilungsleiterin in der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen

Burghart Jäckel,

Leitender Regierungsdirektor a. D., ehemals Leiter der Justizvollzugsanstalt Bautzen

Mieczyslaw Landowski,

Leiter der Europäischen Beratungsstelle für Straffälligen- und Opferhilfe in Görlitz

Rainer Lips,

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dresden a. D.; Vorsitzender des SLVsR

Gabriele Nagel,

Geschäftsführerin des SLVsR

Matthias Nagel,

Leiter der Anlaufstelle des Brücke e. V. Gefährdetenilfe im Raum Bautzen

Joachim Reisch

Psychologieoberrat, Psychologe in der Justizvollzugsanstalt Bautzen

Lutz Richter,

Ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz

Bernd Schiebel,

Leitender Psychologiedirektor, Referatsleiter IV.5 des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa

Judith Suchy,

Leiterin der Europäischen Beratungsstelle für Straffälligen- und Opferhilfe in Pirna

Für den Inhalt der einzelnen Beiträge sind ihre Verfasser verantwortlich.

Sächsische Ehrenamtskarte

In vielen Kommunen Sachsens kann die „Sächsische Ehrenamtskarte“ beantragt werden. Bedingung ist eine ehrenamtliche Tätigkeit von fünf Stunden in der Woche oder 250 Stunden im Jahr seit mindestens drei Jahren. Inhaber dieser Karte erhalten in mehreren kulturellen Einrichtungen ermäßigten oder kostenlosen Eintritt. Informationen im Internet unter <http://ehrenamt.sachsen.de/14779.html>.

Nachweis über ehrenamtliche Tätigkeit

Nachweise ehrenamtlicher Tätigkeiten können in einem „Sächsischen Bürgerheft“ gesammelt werden, das als PDF-Datei unter <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/10736> heruntergeladen werden kann.

Versicherung

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug sind bei dieser Tätigkeit unfallversichert. Bei der Unfallversicherung sind auch Unfälle auf direktem Weg zur oder von der Tätigkeit eingeschlossen.

Es sind verschiedene Versicherungsträger zuständig. In Vereinen der freien Wohlfahrtspflege (dazu gehören die Vereine der Straffälligenhilfe), die Mitglied einer Berufsgenossenschaft sind, sind Ehrenamtliche bei dieser Berufsgenossenschaft gegen Unfälle versichert, die ihnen zustoßen, wenn sie im Auftrag des Vereins Straffälligenhilfe leisten. Erfolgt die Tätigkeit im Auftrag der Justizvollzugsanstalt, ist die Unfallkasse Sachsen zuständig.

Einige Vereine haben auch Haftpflichtversicherungen abgeschlossen; außerdem gibt es verschiedene Möglichkeiten, sich privat abzusichern.

„Der Freistaat Sachsen hat für alle ehrenamtlich Engagierten, die in Sachsen tätig sind bzw. deren Engagement von Sachsen ausgeht, einen Sammelversicherungsvertrag zur Unfallversicherung und einen Sammelversicherungsvertrag zur Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Dieser Versicherungsschutz ist nachrangig ...

Im Schadensfall oder bei Fragen zum Versicherungsschutz ist die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH als betreuender Versicherungsdienst Ansprechpartner“⁹

„Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Klingenbergstraße 4

32758 Detmold

Telefon: 05231 603-6112, Fax: 05231 603-197

ehrenamt@ecclesia.de, www.ecclesia.de“¹⁰

⁹ Freistaat Sachsen „Versicherungsschutz bei ehrenamtlichem Engagement“ S. 7

¹⁰ Freistaat Sachsen „Versicherungsschutz bei ehrenamtlichem Engagement“ Adressverzeichnis

Das hier zitierte Falblatt „Versicherungsschutz bei ehrenamtlichem Engagement“ befindet sich in der Publikationendatenbank des Freistaates Sachsen unter <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/10915>.

4 Justizvollzug

4.1 Allgemeines

(Bernhard Beckmann)

Es werden Anstalten und Abteilungen eingerichtet, die den unterschiedlichen vollzuglichen Anforderungen Rechnung tragen. Insbesondere sind sozialtherapeutische Abteilungen und Abteilungen für Gefangene, die sich erstmals im Vollzug befinden, vorzusehen (§ 106 Abs. 1 Sächsisches Strafvollzugsgesetz = SächsStVollzG).

Es ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen für therapeutische Maßnahmen, schulische und berufliche Qualifizierung, Arbeitstraining und Arbeitstherapie sowie zur Ausübung von Arbeit vorzusehen (§ 106 Abs. 1 SächsStVollzG).

Haft- und Funktionsräume sind zweckentsprechend auszustatten (§ 106 Abs. 3 SächsStVollzG).

Die Aufsichtsbehörde (Aufsichtsbehörde für die Anstalten ist das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa - § 114 Abs. 1 SächsStVollzG) setzt die Belegungsfähigkeit der Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung der Gefangenen gewährleistet ist (§ 107 Abs. 1 SächsStVollzG).

Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten in einem Vollstreckungsplan¹² (§ 115 Abs. 1 SächsStVollzG).¹³

Dies trägt rechtsstaatlichen Erfordernissen Rechnung, da die Unterbringung aller rechtskräftig Verurteilten so transparent ist.

4.2 Vollzug der Freiheitsstrafe

(Bernhard Beckmann (4.2.1-4.2.11))

4.2.1 Grundsätze und Planung des Vollzugs

Seit dem 1. September 2006 liegt die Gesetzgebungsbefugnis für den Strafvollzug bei den Ländern. Am 1. Juni 2013 ist das Sächsische Strafvollzugsgesetz (SächsStVollzG) in Kraft getreten.

Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Dies wird durch die zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung sowie sichere Unterbringung und Beaufsichtigung der Gefangenen

¹² <http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16074>

¹³ Gesetzentwurf der Staatsregierung – vom Sächsischen Landtag beschlossen am 16. Mai 2013 zu § 115 SächsStVollzG, S. 125

gewährleistet (§ 2 SächsStVollzG). Den Gefangenen soll die Chance gegeben werden, soziale Verantwortung zu erlernen und sich entsprechend zu verhalten.¹⁴

Der Vollzug ist auf die Auseinandersetzung der Gefangenen mit ihren Straftaten und deren Folgen auszurichten (§ 3 Abs. 1 SächsStVollzG).

Dies bedeutet, dass hinsichtlich der Resozialisierung die Unterstützung der Gefangenen bei der Auseinandersetzung mit ihren Straftaten und den diese bedingenden persönlichen und sozialen Faktoren äußerst wichtig ist.¹⁵

Nach § 3 Abs. 2 SächsStVollzG wirkt der Vollzug von Beginn an auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit hin.

Die Anstalt soll also beim Vollzug jeder Strafe von Beginn an die Entlassung im Auge behalten und die einzelnen Maßnahmen des Vollzuges so ausgestalten, dass sie den Übergang vom Vollzug in die Freiheit erleichtern können.¹⁶

Gemäß § 4 Abs. 1 SächsStVollzG ist die Persönlichkeit der Gefangenen zu achten und ihre Selbstständigkeit im Vollzugsalltag soweit wie möglich zu erhalten und zu fördern.

Dies beinhaltet, dass die Bediensteten den Gefangenen mit Achtung und unter Wahrung der gesellschaftlichen Umgangsformen entgegenzutreten haben.¹⁷

Die Gefangenen werden an der Gestaltung des Vollzugsalltags beteiligt. Vollzugliche Maßnahmen sollen ihnen erläutert werden (§ 4 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 SächsStVollzG).

Zur Erreichung des Vollzugsziels bedarf es der Mitwirkung der Gefangenen. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern (§ 4 Abs. 3 SächsStVollzG).

Nur mit dem Gefangenen ist eine erfolgreiche Resozialisierung möglich.¹⁸

In § 5 Abs. 1 SächsStVollzG ist festgehalten, dass die Gefangenen durch die Anstalt darin unterstützt werden, ihre persönlichen, wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, insbesondere eine Schuldenregulierung herbeizuführen. Dies bedeutet, dass die Gefangenen bei der Behebung ihrer Schwierigkeiten zu unterstützen sind, weil nicht angenommen werden kann, dass sie das, was sie außerhalb der Anstalt versäumt haben, nunmehr eigenständig bewältigen. Es kommt aber darauf an, dass sie Eigeninitiative entwickeln und sich nicht darauf verlassen, dass die Anstalt ihre Angelegenheiten regelt.¹⁹

§ 5 Abs. 2 SächsStVollzG betont - im Interesse der Opfer - den Aspekt der Schadenswiedergutmachung. In geeigneten Fällen kommt auch ein Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht.²⁰

¹⁴ Gesetzentwurf der Staatsregierung – vom Sächsischen Landtag beschlossen am 16. Mai 2013 zu § 2 SächsStVollzG, S. 51

¹⁵ Gesetzentwurf der Staatsregierung – vom Sächsischen Landtag beschlossen am 16. Mai 2013 zu § 3 SächsStVollzG, S. 51

¹⁶ Gesetzentwurf der Staatsregierung – vom Sächsischen Landtag beschlossen am 16. Mai 2013 zu § 3 SächsStVollzG, S. 51

¹⁷ Gesetzentwurf der Staatsregierung – vom Sächsischen Landtag beschlossen am 16. Mai 2013 zu § 4 SächsStVollzG, S. 53

¹⁸ Gesetzentwurf der Staatsregierung – vom Sächsischen Landtag beschlossen am 16. Mai 2013 zu § 4 SächsStVollzG, S. 53

¹⁹ Gesetzentwurf der Staatsregierung – vom Sächsischen Landtag beschlossen am 16. Mai 2013 zu § 5 SächsStVollzG, S. 54

²⁰ Gesetzentwurf der Staatsregierung – vom Sächsischen Landtag beschlossen am 16. Mai 2013 zu § 5 SächsStVollzG, S. 54

ein hohes Maß an selbständigem, soziale Kompetenzen erforderlichem Handeln gefordert ist“⁵⁶.

Bis auf wenige Vereine, die sich auf Gefangenenhilfe oder Unterstützung von Maßnahmen der Bewährungshilfe konzentrieren, folgen die Träger der freien Straffälligenhilfe dem Prinzip der durchgehenden Hilfe und aus der Begleitung bei der Entlassungsvorbereitung wird Entlassenenhilfe, so lange wie sie notwendig ist und angenommen wird.

Trotzdem brechen nicht wenige Haftentlassene, die im Zuge der Entlassungsvorbereitung Termine und Maßnahmen der Entlassenenhilfe vereinbart haben, die Verbindung am Entlassungstag ab. Selbst die seit langem vorbereitete Unterkunft bleibt leer.

Ob Ehrenamtliche den Kontakt über den Entlassungstag hinaus aufrechterhalten wollen und können, wird vom Einzelfall und von den organisatorischen Möglichkeiten abhängen, ob z. B. bei Bedarf die Räumlichkeiten eines Vereins als neutraler Treffpunkt zur Verfügung gestellt werden können.

6.4 Hilfen nach der Entlassung

6.4.1 Staatliche Hilfen

Haftentlassene unterliegen zum Teil staatlichen Hilfsangeboten wie der Bewährungshilfe oder der Führungsaufsicht. Diese Hilfen haben neben betreuenden vorwiegend kontrollierende Funktionen und sind zeitlich begrenzt.

6.4.1.1 Bewährungshilfe

(Eckart Finsterwalder)

Erwachsene und jugendliche verurteilte Straftäter, bei denen die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, einer Maßregel oder eines Strafrestes zur Bewährung vom Gericht ausgesetzt wurde, können unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen einer Bewährungshelferin oder einem Bewährungshelfer unterstellt werden. Im Freistaat Sachsen sind die Bewährungshelfer im Sozialen Dienst der Justiz, mit Sitz beim jeweiligen Landgericht, angestellt. Ihre Aufgaben sind, neben den Angeboten zur Betreuung und Beratung, die Aufsicht über den Verurteilten und dessen Kontrolle. Die Aufgaben können von haupt- und ehrenamtlichen Bewährungshelfern übernommen werden. Selbständigkeit, Übernahme von Verantwortung für das eigene Leben, Integration in unsere Gesellschaft sollen dadurch gefördert werden.

Grundlagen für den Auftrag und das Handeln der Bewährungshelfer sind § 56 d Strafgesetzbuch (StGB) und § 24 Jugendgerichtsgesetz (JGG) sowie die entsprechenden Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen.

⁵⁶ Prof. Dr. phil. Heinz Cornel „Übergangsmanagement als Beitrag einer rationalen innovativen Kriminalpolitik“ In DBH-Materialien Nr. 68 „Übergangsmanagement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung“ S. 14

6.4.1.2 Aufgaben des Bewährungshelfers

(Anja Braun)

Auftrag zur Hilfe

- Gemeinsam mit dem Probanden Hintergründe der Tat und deren Ursachen er- und bearbeiten
- Erarbeitung von Lösungsstrategien für Konflikte mit dem Ziel, die Eigenmotivation zur Veränderung der persönlichen Verhältnisse zu fördern
- Lebenspraktische Hilfen, Umgang mit Behörden, Alltagsplanung/-gestaltung etc.
- Unterstützung bei der Lösung von Wohnungs-, Alltagsproblemen etc.
- Vermittlung an Netzwerke oder Beratungsstellen

Kontrolle/Überwachung des Bewährungsverlaufs

- Kontrolle der Erfüllung von Auflagen und Weisungen, Anerbieten und Zusagen (Vermittlung von Einsatzstellen zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit; Unterstützung bei der Schadenswiedergutmachung)
- Regelmäßige Berichterstattung an das bewährungs-überwachende Gericht über den Erfüllungsstand der Auflagen und Weisungen und die Lebensführung
- Berichte aus Anlass, so bei Kontaktabbruch, neuen Straftaten, Auflagen-/Weisungs-verstoß, neuen Straftaten

Die Arbeit des Bewährungshelfers findet im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle, dem sogenannten "doppelten Mandat", statt. Bewährungshelfer unterscheiden sich, im Gegensatz zu den in der Regel auf Freiwilligkeit angelegten Beratungseinrichtungen, in ihrer Arbeit nicht nur durch ihren spezifischen gesetzlichen Auftrag, sondern auch durch ihre vom Gericht festgelegte, meist mehrjährige Betreuungszeit.

6.4.1.3 Führungsaufsicht

(Georg Damaske, Gisela Damaske und Rainer Lips)

Führungsaufsicht ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung, die das Gericht zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten anordnen kann (§ 68 Abs. 1 StGB) oder die kraft Gesetzes eintritt (§ 68 Abs. 2 StGB).

Die Weisungen zur Ausgestaltung der Führungsaufsicht sollen delikts- und persönlichkeitsbezogen sein, z. B. Therapieauflagen, Suchtberatung oder Aufenthaltsverbot für Kindesmissbraucher an Kinderspielplätzen.

Im Unterschied zur Straf(rest)aussetzung zur Bewährung (§§ 65 ff. StGB) wird bei der Führungsaufsicht mehr Wert auf die Überwachung des Verurteilten gelegt. So gibt es neben dem (hauptamtlichen) Bewährungshelfer auch noch eine Aufsichtsstelle zur Überwachung des „Verhaltens der verurteilten Person und die Erfüllung der Weisungen“. Aufsichtsstellen ressortieren, außer in Sachsen, bei den Landgerichten; in Sachsen sind sie bei den Staatsanwaltschaften eingerichtet. (Quelle: Wikipedia)

6.4.1.4 Unterschiede zwischen Bewährungshilfe und Führungsaufsicht

(Anja Braun)

Bewährungshilfe

- Voraussetzung ist eine **positive Sozialprognose**
- Dauer
2 – 5 Jahre nach allgemeinem Strafrecht
2 – 3 Jahre nach Jugendstrafrecht
- Verstöße gegen Auflagen und Weisungen können zum Widerruf führen
- nach allgemeinem Strafrecht kann der Verurteilte unterstellt werden, die Unterstellungszeit kann kürzer sein als die Bewährungszeit
- nach Jugendstrafrecht Verurteilte bekommen immer einen Bewährungshelfer
Bewährungszeit und Unterstellungszeit sind gleich

Führungsaufsicht

- Tritt ein bei **negativer Sozialprognose**
- Dauer
2 – 5 Jahre bis unbefristet
(nachträglich Verlängerung auf Höchstmaß oder Verkürzung auf Mindestmaß möglich)
- Verstöße gegen bestimmte Weisungen können mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren geahndet werden
- Bewährungshelfer wird immer und für die gesamte Dauer der Führungsaufsichtszeit bestellt
- Der Gedanke der Überwachung überwiegt, deshalb gibt es die Aufsichtsstellen.

6.4.1.5 Durchgehende Betreuung

(Anja Braun)

Die Zusammenarbeit des Sozialen Dienstes der Justiz und dem Sozialen Dienst des Justizvollzugs ist in den Standards für den Sozialen Dienst der Justiz seit 2009 inhaltlich geregelt. Die Durchgehende Betreuung bezeichnet das Übergangsmanagement zwischen dem Sozialen Dienst der Justiz und dem Sozialdienst des Justizvollzugs/Maßregelvollzugs. Voraussetzung ist die Einwilligung des Verurteilten (vgl. Standards für den Sozialen Dienst der Justiz).

Der Bewährungshelfer kann, auf Anregung und in Abstimmung mit dem Sozialdienst der JVA, an der letzten Vollzugsplankonferenz teilnehmen sowie die Stellungnahme des Sozialdienstes der JVA hinsichtlich der Umsetzbarkeit vorgeschlagener Auflagen und Weisungen abstimmen.

Der Soziale Dienst der Justiz bietet dem Gefangenen die Möglichkeit, im Rahmen von Lockerungsausgängen beim zukünftigen Bewährungshelfer Termine wahrzunehmen.

In Vorbereitung der Führungsaufsicht findet bei Bedarf mit dem Probanden, dem Sozialarbeiter des Justiz- oder Maßregelvollzugs sowie sonstigen an der Betreuung beteiligten Personen eine Beratung statt.

Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zur Einbindung des Bewährungshelfers in die Vollzugs- und Eingliederungsplanung finden sich im Sächsischen Strafvollzugsgesetz (SächsStVollzG) vom 16. Mai 2013.

(Quellen: Standards für den Sozialen Dienst der Justiz in der Fassung vom September 2014, Sächsisches Strafvollzugsgesetz vom 16. Mai 2013)

6.4.2 Freie Straffälligenhilfe

(Gabriele Nagel)

Unabhängig davon, ob sie von Bewährungshilfe begleitet werden, haben Haftentlassene die Möglichkeit, die Angebote der Freien Straffälligenhilfe zu nutzen. Daneben engagieren sich Einzelpersonen für die Unterstützung von Haftentlassenen. (Es wird empfohlen, sich an organisierte Interessenverbände anzuschließen). Freie Straffälligenhilfe leistet Unterstützung in allen Lebenslagen, in denen die Entlassenen Hilfe brauchen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vor Ort gut vernetzt, erkennen den Hilfebedarf und können an Dienste wie Schuldnerberatung oder Suchtberatung vermitteln. In Bautzen, Chemnitz, Dresden, Görlitz, Zwickau und Leipzig betreiben Vereine der Straffälligenhilfe Wohnprojekte, die wohnungslose Haftentlassene vorübergehend aufnehmen können, wenn sie mit der Bewältigung des Alltags überfordert sind.

6.4.3 Hilfebedarf

(Matthias Nagel)

Die Zeit der Inhaftierung wirkt sich sehr negativ auf die sozialen Beziehungen des Gefangenen aus. Der familiäre Rückenhalt wird schwächer, bei vielen war er schon vor der Inhaftierung nicht vorhanden. Hier gibt es einen großen Hilfebedarf. Es werden tragfähige vertrauensvolle Beziehungen benötigt. Darin verbirgt sich wohl auch eines der größten Probleme im Resozialisierungsprozess: die notwendige Abkehr vom negativen alten Umfeld verbunden mit der Erfahrung, dass sich das neue positive und stabilisierende Umfeld nicht automatisch einstellt. Oft wird darin aber die Grundlage für einen erfolgreichen Resozialisierungsprozess gesehen. Es ist aber umgedreht, weil der Aufbau positiver, belastbarer sozialer Beziehungen ein oft langwieriger und von vielen Faktoren abhängiger Prozess ist. So gesehen ist das Entstehen eines positiven neuen Umfeldes nicht die Voraussetzung, sondern die Folge eines erfolgreich verlaufenden Resozialisierungsprozesses. Das bedeutet für viele erst einmal Einsamkeit und für die ehrenamtlichen Helfer ist das eine Herausforderung, die sie annehmen sollten.

Es geht um Hilfen, die zum Beispiel den Zugang zu Arbeitsgelegenheiten erleichtern. Ebenso verhält es sich mit Kultur- und Freizeitangeboten. Mitunter ist der Hilfebedarf so groß, dass man gar nicht weiß, wo man anfangen soll.

Der Entlassungswegweiser (Seite 72) aus den Standards für den Sozialdienst im Justizvollzug in Sachsen vermittelt hier einen guten Überblick über die ersten bzw. wichtigsten Dinge, die nach der Haftentlassung erledigt werden sollten.

Zuerst sollte es um die Absicherung der materiellen Lebenssituation gehen: Wohnen, Unterhalt, Arbeit. Der bedeutendste Integrationsfaktor ist Arbeit.

Darüber hinaus benötigen Haftentlassene oft Anleitung und Hilfe in rein lebenspraktischen Belangen: z. B. Haushaltsführung, Einkauf, mietvertragsgerechtes Verhalten, handwerkliche Unterstützung bei der Wohnungseinrichtung, Beratung im Allgemeinen, Vermittlung, Freizeit, etc.

Oberstes Prinzip ist immer die Hilfe zur Selbsthilfe.

7.5 Träger der Freien Straffälligenhilfe in Sachsen⁵⁹

Die Träger der freien Straffälligenhilfe sind unterschiedlich organisiert und strukturiert und sehr vielfältig. In der Mehrzahl sind es gemeinnützige eingetragene Vereine.

Die aktuellen Links zu den Homepages oder die Postanschriften der Mitglieder des Sächsischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege sind unter www.slvsr.org/mitglieder veröffentlicht.

ANLAUF- UND BERATUNGSSTELLEN FÜR STRAFFÄLLIGE UND IHRE ANGEHÖRIGEN

Bautzen	Brücke e. V. Gefährdetenhilfe im Raum Bautzen,
Chemnitz	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz und Umgebung e. V.
Dresden	Verein für soziale Rechtspflege Dresden e. V.
Görlitz	Verein für Straffälligenhilfe Görlitz e. V.,
Leipzig	Arbeitskreis Resozialisierung e. V.
	Caritasverband Leipzig e. V.
Zwickau	Stadtmission Zwickau e. V.

ANSPRECHPARTNER FÜR EHRENAMTLICHE IN DEN VEREINEN

Bautzen	Brücke e. V. Gefährdetenhilfe im Raum Bautzen, Herr Nagel (leiter@bruecke-ev-bautzen.de), Tel: 03591 45617
Chemnitz	SCHWARZES KREUZ Christliche Straffälligenhilfe e. V., Arbeitskreis Chemnitz, Herr Haase (haase_chr@yahoo.de), Tel: 0371 424808
Dresden	HAMMER WEG - Verein zur Förderung von Strafgefangenen und Haftentlassenen e. V., Frau Nowak (julia_nowak@hammerweg.eu)
	SCHWARZES KREUZ Christliche Straffälligenhilfe e. V., Arbeitskreis Dresden, Frau Franzmann (familie.franzmann@outlook.de), Tel: 0351 4724459
Görlitz	Verein für Straffälligenhilfe Görlitz e. V., Frau Mitorski (straffaelligenhilfe-goerlitz@t-online.de), Tel: 03581 311827
Leipzig	Caritasverband Leipzig e. V., Frau Birkner (a.birkner@caritas-leipzig.de) und Herr Gerczewski (m.gerczewski@caritas-leipzig.de), Tel: (0341) 9 63 61-34/ -47
	Arbeitskreis Resozialisierung e. V. (ak reso), Frau Keller, verwaltung@akreso-leipzig.de, Tel.: 0341/6995367
Zwickau	SCHWARZES KREUZ Christliche Straffälligenhilfe e. V., Arbeitskreis Zwickau, Herr Feige (m_feige_e@gmx.de), Tel: 0176 55491287
Sachsen	Büro Ehrenamt Sächsischer Landesverband für soziale Rechtspflege e. V., Frau Nagel (SLV.sozialeR@t-online.de), Tel: 03591 42444

REGELMÄßIGE TREFFEN VON EHRENAMTLICHEN IN DER STRAFFÄLLIGENHILFE

Chemnitz	SCHWARZES KREUZ Christliche Straffälligenhilfe e. V., Arbeitskreis Chemnitz Plattform für Ehrenamtliche in der JVA Chemnitz
Dresden	HAMMER WEG - Verein zur Förderung von Strafgefangenen und Haftentlassenen e. V.
	SCHWARZES KREUZ Christliche Straffälligenhilfe e. V., Arbeitskreis Dresden
Leipzig	Caritasverband Leipzig e. V.
	Arbeitskreis Resozialisierung e. V. (ak reso)
Zwickau	SCHWARZES KREUZ Christliche Straffälligenhilfe e. V., Arbeitskreis Zwickau

WOHNPROJEKTE

Bautzen	Brücke e. V. Gefährdetenhilfe im Raum Bautzen
Chemnitz	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz und Umgebung e. V.

⁵⁹ Wenn an einem Ort kein Träger der freien Straffälligenhilfe ist, heißt das nicht, dass Straffällige dort keine Hilfe finden. Zahlreiche Maßnahmen anderer Träger stehen auch Straffälligen offen. Einen Überblick haben die Sozialämter der Landkreise und der Kommunen.

Dresden	Verein für soziale Rechtspflege Dresden e. V.
Görlitz	Verein für Straffälligenhilfe Görlitz e. V.
Leipzig	Arbeitskreis Resozialisierung e. V.
Zwickau	Stadtmission Zwickau e. V.

HAFTENTLASSENENHILFE

Bautzen	Brücke e. V. Gefährdetenhilfe im Raum Bautzen
Chemnitz	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz und Umgebung e. V.
Dresden	Verein für soziale Rechtspflege Dresden e. V.
Görlitz	Verein für Straffälligenhilfe Görlitz e. V.
Leipzig	Arbeitskreis Resozialisierung e. V.
	Caritasverband Leipzig e. V.
Zwickau	Stadtmission Zwickau e. V.

WEITERE VEREINE

Chemnitz, Dresden und Leipzig	ISONA Institut für sozialtherapeutische Nachsorge und Resozialisationsforschung e. V.
Dresden	MitGefangen - Verein zur Förderung der Resozialisierung in der Justizvollzugsanstalt Dresden e. V.
Leipzig	Leben ohne Fesseln e. V.
Regis-Breitingen	Verein für Gefangenenfürsorge und Entlassenenhilfe Regis-Breitingen e. V.
Torgau	Verein für soziale Rechtspflege Torgau e. V.
Waldheim	"Wer nichts wagt ..." e. V. - Verein für Straffälligenhilfe im Bereich der Justizvollzugsanstalt Waldheim
Zeithain	Kunst im Gefängnis e. V.
Zwickau	Verein für Gefangenen- und Entlassenenhilfe Zwickau e. V.

GRENZÜBERSCHREITENDE STRAFFÄLLIGENHILFE IN DEN EUROREGIONEN ELBE UND NEIßE

Sachsen/ Dolny Śląsk	Europäische Beratungsstelle für Straffälligen- und Opferhilfe in Görlitz (für polnische Bürger im Freistaat Sachsen und deutsche Bürger in der Republik Polen), Tel 03581 879824
Sachsen/ Severní Čechy	Europäische Beratungsstelle für Straffälligen- und Opferhilfe in Pirna (für tschechische Bürger im Freistaat Sachsen und deutsche Bürger in der Tschechischen Republik), Tel 03501 5091890

7.6 Ansprechpartner für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Justizvollzugsanstalten

(STAND 11.01.2016 – www.justiz.sachsen.de VERWALTUNGSaufTRITTE DER JVAEN/JSA)

JVA	Ansprechpartner	Telefon
Bautzen	Sandra Schellenberger Susann Pfeifer	03591 589 2307 03591 589 2347
Chemnitz	Jörg Pfretzschner Annett Weigel	0371 5295 243 0371 5295 340
Dresden	Detlef Schmidt Ronny Gläser	0351 2103 205 0351 2103 720
Görlitz	Frank Rieger	03581 462 300
Leipzig mit Krankenhaus	Coryna Weise-Juhnke Steffi Zimmermann	0341 8639 325 0341 8639 355
JSA Regis-Breitingen	Stephanie Funke Jörg Matheis	034343 555 1224 034343 555 1130
Torgau	Axel Stemmler und Angelika Haut	03421 745 257 und 259
Waldheim	Andrea Jesse	034327 99 349
Zeithain	Elke Balzer Yvette Ryl und Rene Hofmann	03525 516 231 03525 516 471
Zwickau	Saskia Rudolph	0375 2723 160

8 Homepages und Literatur mit Informationen zum Thema Kriminalität und Straffälligenhilfe

8.1 Internetseiten

<http://jugendgerichtshilfe.dresden.de>

Homepage der Jugendgerichtshilfe Dresden: Eine detaillierte Übersicht über das Jugendgerichtsverfahren; vieles gilt im Erwachsenenstrafrecht genauso.

<http://www.justiz.sachsen.de/stal>

Homepage der Staatsanwaltschaft Leipzig: Hinweise für Opfer, Zeugen und Beschuldigte

<http://www.bag-s.de>

Homepage der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.

<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/>

„Recht A-Z“, der Band 1054 der Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung im Internet, 1500 Stichwörter aus allen Rechtsgebieten zum Nachschlagen

<http://www.podknast.de/>

Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen: Kurzfilme aus dem Alltag im Jugendstrafvollzug und ein Bericht aus der Lebensälterenabteilung der JVA Detmold.

<http://www.freiabos.de/>

Homepage des Vereins Freiabonnements für Gefangene e. V.: Alltag im Strafvollzug mit besonderem Blick auf den Zugang zu Medien

<https://www.knast.net/index.html?id=163>

Private Homepage mit Informationen zu Themen um den Strafvollzug und Foren

„Knast.Net ist eine offene Plattform, auf der Profis und Laien aus verschiedenstem Hintergrund ihre Erfahrungen mit dem Strafvollzug schildern und sich mit anderen Besuchern austauschen.“ (aus Knastnet „Haftungsausschluss“)

<http://www.strafvollzugsarchiv.de/index.php>

Homepage des Vereins Strafvollzugsarchiv e. V.: die aktuellen Gesetze sowie rechtliche Hinweise für Gefangene zu ausgewählten Themen

<http://www.info-draussen.de/>

Homepage des Lüneburger Straffälligen- und Bewährungshilfe e. V.: Informationen und Argumentationshilfen für Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Kriminalität.

<http://www.naechstenliebe-befreit.de/>

Homepage des Vereins SCHWARZES KREUZ Christliche Straffälligenhilfe e. V.: Erfahrungsberichte von Ehrenamtlichen, Straffälligen, Hauptamtlichen ...

8.2 Druckerzeugnisse

„Sächsischer Rechtswegweiser“

Eine Übersicht über die Organisation der Gerichte und die Verfahren. Als PDF-Datei unter <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/10634>.

Cornel, Kawamura-Reindl, Maelicke, Sonnen (Hrsg.) „Resozialisierung Handbuch“ Nomos Praxis, 3. Auflage 2009, ISBN 978-3-8329-3882-6 (600 Seiten, 59,00 Euro)

Publikationen der Bundeszentrale für politische Bildung, die kostenlos bezogen und im Internet online gelesen oder als PDF-Datei heruntergeladen werden können:

- „Kriminalität und Strafrecht“ Informationen zur politischen Bildung 306

U. a. Artikel „Ursachen von Kriminalität“, „Vom Sinn des Strafens“ und „Strafrechtsprinzipien und Strafrechtsverfahren“ von Prof. Dr. Heribert Ostendorf

- „Strafvollzug“ Aus Politik und Zeitgeschichte 7/2010

Winfried Hassemer: Vom Sinn des Strafens; Frieder Dünkel: Strafvollzug in Deutschland – rechtstatsächliche Befunde; Horst Entorf: Strafvollzug oder Haftvermeidung – was rechnet sich?; Philipp Walkenhorst: Jugendstrafvollzug; Georg Stolpmann: Psychiatrische Maßregelbehandlung; Klaus Laubenthal: Gefangenensubkulturen; Joachim Walter: Minoritäten im Strafvollzug

- „Kriminalitätsprävention“ Aus Politik und Zeitgeschichte 46/2005 (als Heft vergriffen)

Hermann Strasser/Henning van den Brink: Auf dem Weg in die Präventionsgesellschaft?; Heide Flachskampf-Hagemann/Norbert Schmidt: Verknüpfung von Repression und Prävention in Oberhausen; Peter Kolbe: Staatlichkeit im Wandel am Beispiel der Kriminalprävention; Anja Mensching: Ist Vorbeugen besser als Heilen?; Thomas Schweer/Steffen Zdun: Kriminalpräventive Maßnahmen bei jungen Aussiedlern

Ratgeber auf der Homepage der BAG-S (<http://www.bag-s.de>), kostenlos als PDF

- Wegweiser für Inhaftierte, Haftentlassung und deren Angehörige
- Wenn Jugendliche straffällig werden ... - Ein Leitfaden für die Praxis
- Arbeit mit Angehörigen Inhaftierter - Orientierungshilfe für die Praxis

Schwarzes Kreuz Christliche Straffälligenhilfe e. V. „Studienbriefe“ (3,50 Euro/Heft)

Studienbrief 1 – Verurteilt im Namen des Volkes: die Institution Justizvollzug

Studienbrief 2 – „Lebenswelt Gefängnis“: die Lebenssituation Inhaftierter.